

Rechtssache C-334/07 P

Kommission der Europäischen Gemeinschaften

gegen

Freistaat Sachsen

„Rechtsmittel — Staatliche Beihilfen — Vorhaben einer Beihilferegelung für kleine und mittlere Unternehmen — Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt — Kriterien für die Überprüfung staatlicher Beihilfen — Zeitliche Geltung — Vor dem Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 angemeldetes Vorhaben — Nach diesem Inkrafttreten erlassene Entscheidung — Berechtigtes Vertrauen — Rechtssicherheit — Vollständige Anmeldung“

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 11. Dezember 2008 I - 9467

Leitsätze des Urteils

Staatliche Beihilfen — Beihilfevorhaben — Prüfung durch die Kommission — Beurteilung zum Zeitpunkt des Erlasses der Entscheidung durch die Kommission

(Art. 88 Abs. 3 EG; Verordnung Nr. 659/1999 des Rates, Art. 4 Abs. 1 und 5)

I - 9465

Art. 4 Abs. 1 der Verordnung Nr. 659/1999, nach dem die Kommission die Anmeldung eines Beihilfevorhabens „unmittelbar nach deren Eingang“ zu prüfen hat, erlegt diesem Organ lediglich eine besondere Sorgfaltspflicht auf und enthält somit keine Vorschrift über die zeitliche Anwendung der Kriterien für die Beurteilung der Vereinbarkeit der angemeldeten Beihilfevorhaben mit dem Gemeinsamen Markt. Eine solche Vorschrift kann auch nicht aus Art. 4 Abs. 5 Satz 2 dieser Verordnung abgeleitet werden, wonach die Zweimonatsfrist für die von der Kommission durchzuführende Vorprüfung der Anmeldung am Tag nach dem Eingang der vollständigen Anmeldung beginnt.

Demgegenüber ist die Frage, ob es sich bei einer Beihilfe um eine staatliche Beihilfe im Sinne des Vertrags handelt, aufgrund objektiver Gegebenheiten zu beantworten, die zu dem Zeitpunkt zu beurteilen sind, zu dem die Kommission ihre Entscheidung trifft. Mithin richtet sich die Kontrolle des Gemeinschaftsrichters auf die von der Kommission zu diesem Zeitpunkt vorgenommene Beurteilung der Lage.

Demnach ist die Anmeldung der geplanten Beihilfen zwar ein für deren Überprüfung grundlegendes Erfordernis, stellt aber gleichwohl nur eine Verfahrenspflicht dar, die der Kommission eine vorbeugende und zugleich wirksame Überprüfung der Beihilfen, die die

Mitgliedstaaten Unternehmen gewähren wollen, ermöglichen soll. Durch die Anmeldung kann daher nicht die auf die angemeldeten Beihilfen anwendbare rechtliche Regelung festgelegt werden. Somit wird mit der Anmeldung einer geplanten Beihilfe oder Beihilferegulierung durch einen Mitgliedstaat keine endgültige Rechtslage geschaffen, die zur Folge hätte, dass die Kommission über die Vereinbarkeit dieser Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt aufgrund der zum Zeitpunkt dieser Anmeldung geltenden Vorschriften entschiede. Die Kommission hat vielmehr die Vorschriften anzuwenden, die zum Zeitpunkt ihrer Entscheidung gelten, da die Rechtmäßigkeit dieser Entscheidung nur anhand dieser Vorschriften zu beurteilen ist.

Hat sich die rechtliche Regelung, die zum Zeitpunkt der Anmeldung eines Beihilfevorhabens eines Mitgliedstaats galt, geändert, bevor die Kommission ihre Entscheidung trifft, muss die Kommission infolgedessen, um entsprechend ihrer Verpflichtung auf der Grundlage der neuen Vorschriften entscheiden zu können, die Beteiligten zu einer Stellungnahme über die Vereinbarkeit dieser Beihilfe mit den neuen Vorschriften auffordern. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die neue rechtliche Regelung gegenüber der zuvor geltenden keine wesentliche Änderung enthält.

(vgl. Randnrn. 49-50, 52-53, 56)